

Zuständigkeit bei Widerhandlungen gegen Bezugs- oder Preisvorschriften für Pastmilch

RRB vom 7. September 1965

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 44^{bis} des Beschlusses der Bundesversammlung vom 29. September 1953 über Milch, Milchprodukte und Speisefette¹⁾ (Milchbeschluss) und Artikel 38 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887

beschliesst:

1. Nach Artikel 44^{bis} des Milchbeschlusses haben die Kantone bei vorsätzlichen Widerhandlungen gegen Bezugs- oder Preisvorschriften für Pastmilch (Art. 21^{bis} des Milchbeschlusses) den fehlbaren Verkäufern, unabhängig von einer Strafverfolgung, die Abgabe von Pastmilch für die Dauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu verbieten.
2. Als zuständige kantonale Stelle wird das Volkswirtschafts-Departement²⁾ bezeichnet. Gegen seine Verfügungen kann innert 10 Tagen³⁾ beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
3. Dieser Beschluss bedarf nach Artikel 37 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Genehmigung durch den Kantonsrat. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 8. Juni 1965 in Kraft.

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 20. Oktober 1965 genehmigt

¹⁾ SR 916.350.

²⁾ Fassung vom 29. Juni 1998; Inkrafttreten am 1. Oktober 1998.

³⁾ Fassung nach § 67 VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.